

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DES LUXEMBURGISCHEN GEMEINDEGESETZES

Auflage Juli 2018

Die Grundlagen der Gemeindegesetzgebung sind in der Verfassung verankert.

Das Gemeindegesetz wurde am 13. Dezember 1988 erlassen, seither jedoch mehrmals abgeändert.

Weitere Bestimmungen betreffend das Gemeindewesen sind im Wahlgesetz und anderen Sondergesetzen enthalten.

Was sagt die Verfassung über die Gemeinden?

In jeder Gemeinde gibt es einen Gemeinderat, der unmittelbar durch die Einwohner gewählt wird.

Die Zusammensetzung, die Organisation und die Befugnisse dieses Rates werden durch das Gesetz geregelt.

Der Bürgermeister wird durch den Großherzog ernannt und entlassen.

Der Gemeinderat entscheidet über alles was das alleinige Gemeindeinteresse betrifft, vorbehaltlich der Genehmigung seiner Akte in den Fällen und in der Weise welche das Gesetz bestimmt.

Das Gemeindebeamtenrecht wird vom Gesetzgeber bestimmt.

Ohne Genehmigung des Großherzogs kann keine Gemeindesteuer eingeführt werden.

Die Gemeindehaushalte und Rechenschaftsberichte werden vom Gemeinderat verabschiedet.

Der Großherzog kann die Verwaltungsakte der Gemeinden, die ihre Befugnisse überschreiten oder die im Widerspruch zu den Gesetzen oder zum Allgemeininteresse stehen, für null und nichtig erklären.

Der Großherzog hat das Recht den Gemeinderat aufzulösen.

Das Aufstellen der Zivilstandsakten und die Führung der entsprechenden Register obliegen ausschließlich den Gemeindeorganen.

Interkommunale Zusammenarbeit.

Zwei oder mehrere Gemeinden können zusammen arbeiten um gemeinsam ein kommunales Werk oder eine kommunale Dienstleistung zu verwirklichen. Man spricht in diesem Falle von einem Gemeindesyndikat (z.B. SEBES, SES, TICE, SIDOR, SYVICOL).

Die Zusammenarbeit kann ausserdem auf vertraglicher Ebene stattfinden.

Es ist Gemeinden auch erlaubt nach einem gesetzlichen Verfahren zu fusionieren.

Wie ist das Land eingeteilt?

Das Land ist in Gemeinden eingeteilt. Diese bilden Kantone und Gerichtsbezirke.

Augenblicklich gibt es 102 Gemeinden. Von diesen sind 12 ermächtigt den Titel Stadt zu tragen, nämlich: Luxemburg, Diekirch, Grevenmacher, Echternach, Wiltz, Vianden, Remich, Esch/Alzette, Differdingen, Düdelingen, Ettelbrück und Rümelingen.

Die Stadt Luxemburg ist Hauptstadt des Landes und Sitz der Regierung.

Die Gemeinden bilden 12 Kantone: Luxemburg, Esch, Capellen, Mersch, Diekirch, Clerf, Redingen, Vianden, Wiltz, Grevenmacher, Remich und Echternach.

Die Gerichte sind in 2 Bezirke eingeteilt:

Luxemburg und Diekirch, beide Sitz eines Bezirksgerichtes;

a) Für die Kammerwahlen ist das Land in vier Wahlbezirke eingeteilt, nämlich:

Süden:	Kantone Esch und Capellen;
Zentrum:	Kantone Luxemburg und Mersch;
Osten:	Kantone Grevenmacher, Echternach und Remich;
Norden:	Kantone Diekirch, Clerf, Redingen, Vianden und Wiltz.

Die Grenzen und die Hauptorte, der Kantone und der Gemeinden werden durch das Gesetz bestimmt und abgeändert.

Wie setzt sich die Gemeindeverwaltung zusammen?

In jeder Gemeinde gibt es einen Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderäte.

In jeder Gemeinde gibt es mindestens 2 Schöffen. Durch großherzoglichen Beschluss kann die Zahl der Schöffen festgelegt werden auf:

- 3 in Gemeinden von 10.000 bis 19.999 Einwohnern;
- 4 in Gemeinden von 20.000 und mehr Einwohnern, außer in der Stadt Luxemburg, wo die Zahl der Schöffen 6 betragen kann.

Der Bürgermeister und die Schöffen bilden das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen.

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird durch großherzogliche Verordnung auf Grund des Resultates der offiziellen Volkszählung festgelegt.

Die Gemeindewahlen

Die Räte werden für 6 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Wer ist wahlberechtigt?

Um an den Kommunalwahlen als Wähler teilnehmen zu können, muss man folgende Bedingungen erfüllen:

- am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- im Besitz der Bürgerrechte und des Wahlrechts in Luxemburg oder im Herkunftsland sein. - Diese Bedingung entfällt jedoch für nicht-luxemburgische Bürger, die in ihrem Herkunftsland kein Wahlrecht mehr besitzen, weil sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftslandes genommen haben;
- einen Wohnsitz im Großherzogtum haben. Ausländer müssen außerdem zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis seit mindestens fünf Jahren in Luxemburg wohnhaft sein sowie ununterbrochen wohnhaft in Luxemburg sein während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Registrierung in der Wählerliste.

Wer ist wählbar?

Um das passive Wahlrecht ausüben zu können, d.h. das Recht, sich als Kandidat aufstellen und sich bei Kommunalwahlen wählen zu lassen, muss man folgende Bedingungen erfüllen:

- am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- im Besitz der Bürgerrechte und des Wahlrechts in Luxemburg oder im Herkunftsland sein. - Diese Bedingung entfällt jedoch für nicht-luxemburgische Bürger, die in ihrem Herkunftsland kein passives Wahlrecht mehr besitzen, weil sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftslandes genommen haben.
- zum Zeitpunkt der Kandidatur den gewöhnlichen Wohnsitz seit sechs Monaten in der Gemeinde haben;
- Ausländer müssen außerdem zum Zeitpunkt der Kandidatur seit mindestens fünf Jahren in Luxemburg wohnhaft sein sowie ununterbrochen wohnhaft in Luxemburg sein während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Registrierung in der Wählerliste.

Wer ist nicht wählbar?

Derjenige, dem durch Verurteilung das Recht der Wählbarkeit abgesprochen wurde oder der laut Gesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wer kann nicht Mitglied des Gemeinderates sein?

- a) Minister, Staatssekretäre, Beamte und Angestellte des Innenministeriums und seiner Verwaltungen, Mitglieder der Armee und der Polizei, Richter, Mitglieder des Direktionsausschusses des grossherzoglichen Rettungs- und Brandbekämpfungskorps (CGDIS) und verschiedene andere im Gesetz aufgezählte Personen können weder Bürgermeister noch Schöffe noch Ratsmitglied werden.
- b) Verschiedene Unverträglichkeiten ergeben sich aus Gründen der Heirat oder der Partnerschaft sowie der Verwandtschaft oder der Verschwägerung.

Wer kann weder Bürgermeister noch Schöffe sein?

- a) Beamte verschiedener Verwaltungen wenn die Gemeinde ihres Wohnsitzes zum Gebiet ihrer beruflichen Aktivität zählt;
- b) Kultusdiener (ministres d'un culte)

Ernennung der Gemeinderatsmitglieder

Nach den Gemeinderatswahlen wird man - nach Vereidigung - Gemeinderatsmitglied.

Die Schöffen erhalten ihre Ernennung durch den Innenminister.

Die Bürgermeister werden durch den Großherzog ernannt.

Auch Nicht-Luxemburger können eine Ernennung zum Bürgermeister oder Schöffen erhalten.

Vereidigung

Die Vereidigung der Bürgermeister und der Schöffen wird durch den Innenminister oder durch seinen Vertreter vorgenommen. Der so vereidigte Bürgermeister nimmt die Vereidigung der Ratsmitglieder vor.

Rücktritt

Gemeinderatsmitglieder richten ihre schriftliche Rücktrittserklärung (Demission) an den Gemeinderat, der hiervon Kenntnis nimmt und sie an den Innenminister weiterleitet, damit dieser sie annimmt.

Der Rücktritt der Bürgermeister erfolgt durch den Großherzog, der der Schöffen durch den Innenminister.

Vertretung

Im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder Verhinderung delegiert der Bürgermeister einen Schöffen um ihn zeitweilig zu vertreten. Ist keine Delegation vorgenommen worden, so geschieht die Vertretung automatisch durch den ersternannten Schöffen.

Entschädigung

Die Gemeinderatsmitglieder können ein Anwesenheitsgeld für Gemeinderatssitzungen oder für Kommissionssitzungen erhalten (jeton de présence).

Die Bürgermeister und Schöffen können eine monatliche Entschädigung für die Ausführung ihres Amtes erhalten (indemnité).

Außerdem steht sowohl den Bürgermeistern und Schöffen, als auch den anderen Gemeinderatsmitgliedern eine gesetzlich geregelte Arbeitsfreistellung zur Ausführung ihres Mandates zu (congé politique).

Die wesentlichen Befugnisse des Gemeinderates

A. Befugnisse allgemeiner Art

- 1) Er gibt sein Gutachten ab über Beschlüsse verschiedener Anstalten (Zivilhospiz, Sozialamt), welche der Genehmigung durch die Oberbehörde unterliegen.
- 2) Er gibt sein Gutachten ab über Fragen von allgemeinem Interesse, welche ihm von der Oberbehörde unterbreitet werden.

B. Befugnisse besonderer Art

Der Gemeinderat beschließt über alles was von rein kommunalem Interesse ist, unter anderem:

- 1) Er stimmt über das Gemeindebudget ab.
- 2) Er setzt die Gemeindesteuern und -gebühren fest.
- 3) Er errichtet öffentliche Einrichtungen zugunsten der Bevölkerung (z.B. Schulen, sportliche und kulturelle Einrichtungen, Wasser-und Kanalnetz, ...).
- 4) Er regelt die Verwaltung der Gemeindegüter (Gebäude und Grundstücke).
- 5) Er ernennt und entlässt die Gemeindebeamten.
- 6) Er erlässt die Gemeindereglemente.

C. Beschlussfassung

Der Gemeinderat wird schriftlich durch das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen einberufen wenigstens fünf volle Tage vor der Sitzung. Das Einberufungsschreiben enthält die Tagesordnung und wird am Wohnsitz des Mitgliedes abgegeben. Die Einberufung erfolgt sooft die Gemeindeinteressen dies verlangen, aber wenigstens einmal alle drei Monate.

Der Gemeinderat kann keinen endgültigen Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist. Seine Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Kein Gemeinderatsmitglied kann an einer Beschlussfassung teilnehmen, welche über Angelegenheiten befindet, an denen er ein direktes Interesse hat oder welche seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade einschließlich betreffen.

D. Das Abstimmungsverfahren

Man unterscheidet verschiedene Verfahren:

- 1) Das gewöhnliche Verfahren: eine offene (nicht geheime) Abstimmung in einer öffentlichen Sitzung;
- 2) Ein Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung: in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Gemeinderäte, aus schwerwiegenden Ursachen, den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden;
- 3) Eine geheime Abstimmung: sie ist vom Gesetz vorgesehen bei Vorschlag und Ernennung von Kandidaten, Suspendierung oder Absetzung von Beamten und findet in einer nicht öffentlichen Sitzung statt.

E. Genehmigung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der **Genehmigung durch die Oberbehörde** in den Fällen die vom Gesetz festgelegt sind, z.B.

- Genehmigung durch den **Großherzog**: Gemeindesteuern;
- Genehmigung durch den **Innenminister**: Gemeindebudget und Rechenschaftsberichte, Ernennungen und Beförderung der Gemeindebeamten, Kauf und Verkauf von Immobilien ab einem gesetzlich festgelegten Wert, verschiedene andere Akten und Vereinbarungen;

Die wesentlichen Befugnisse des Kollegiums der Bürgermeister und Schöffen

A. Als Organ des Staates

Es ist mit der Ausführung der Gesetze und Reglemente beauftragt, sofern sie nicht das Polizeiwesen betreffen.

B. Als Organ der Gemeinde

- 1) Es veröffentlicht seine eigenen Beschlüsse und veröffentlicht und führt diejenigen des Gemeinderates aus.
- 2) Es leitet die Gemeindearbeiten.
- 3) Es ist mit der Aufsicht des Gemeindepersonals betraut.
- 4) Es erlässt die Zahlungsbefehle und überwacht das Gemeinderechnungswesen.
- 5) Es verwaltet das Eigentum und die Einkünfte der Gemeinde.
- 6) Es obliegt ihm die Prozessführung.

Die wesentlichen Befugnisse des Bürgermeisters

A. Als Organ des Staates

- 1) Er führt die Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Polizeisachen aus.
- 2) Er übt die Funktionen eines Zivilstandsbeamten aus, er führt die Zivilstandsregister, er unterschreibt die Urkunden und Auszüge.

B. Als Organ der Gemeinde

- 1) Er ist mit der Ausführung der Gemeindepolizeireglemente beauftragt.
- 2) Er ist Vorsitzender des Gemeinderates, den er bei Dringlichkeit einberufen kann, sowie des Kollegiums der Bürgermeister und Schöffen.
- 3) Er empfängt die an die Gemeinde gerichtete Korrespondenz.
- 4) Er unterzeichnet die öffentlichen Bekanntmachungen, Akten und die Korrespondenz der Gemeinde, die vom Gemeindegeschäftsführer gegengezeichnet wird.
- 5) Er oder sein Vertreter ist von Rechts wegen Präsident der Schulkommission.
- 6) Bei Aufruhr kann er unmittelbar die öffentliche Gewalt (Polizei, Armee) dienstverpflichten.

